

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2012

30.11.2012

Nr. 11

Anhang

- 1 Bekanntmachung der III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 16.11.2012
- 2 Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Eslohe (Sauerland) zum 31.12.2011
- 3 Bekanntmachung des Gesamtabschlusses und des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) zum 31.12.2011

III. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 16.11.2012

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 15.11.2012 folgende III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Winterwartung beträgt je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich:

1,30 €.

Artikel II

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Sommerreinigung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich:

0,99 €.

Artikel III

Diese III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Nachtragssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 16.11.2012

gez. Kersting
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Gemeinde Eslohe (Sauerland) zum 31.12.2011

I. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011

Der Jahresabschluss zum 31.12.2011 nebst Anhang und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2011 wurde durch die PROBARE GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Olpe, geprüft und mit einem **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben den Jahresabschluss- bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Gemeinde Eslohe für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Inventur, die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht nach § 101 Absatz 1 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der Gemeinde. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Olpe, 26. Oktober 2012

PROBARE GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez.
Grebe
Wirtschaftsprüfer“

II. Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 15.11.2012

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.11.2012 hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 15.11.2012 beschlossen

- den mit Bericht der PROBARE GmbH vom 26.10.2012 geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2011 vom 22.10.2012 nebst Anhang und Lagebericht gem. § 96 Abs. 1 GO festzustellen;
- den ausgewiesenen **Jahresfehlbetrag 2011 in Höhe von -1.353.870,64 €** durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gem. § 75 Abs. 2 GO in Höhe von 615.830,19 € zu decken und den restlichen Fehlbetrag in Höhe von 738.040,45 € der allgemeinen Rücklage zu entnehmen. Nach dieser Entnahme zum 31.12.2011 weist die Ausgleichsrücklage noch einen Bestand in Höhe von 0,00 € aus und die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von 19.948.747,30 € aus.
- dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 S. 4 GO hinsichtlich der Aufstellung des Jahresabschlusses 2011 Entlastung zu erteilen.

III. Daten des Jahresabschlusses

- a) Ergebnisrechnung
Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2011 schließt ab mit einem **Jahresfehlbetrag von - 1.353.870,64 €**.
- b) Finanzrechnung
Die Finanzrechnung zum 31.12.2011 schließt mit einer Verringerung des Bestandes an liquiden Mitteln in Höhe von – 834.938,15 € ab.
- c) Bilanz
Die Bilanz zum 31.12.2011 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	19.948.747,30
1.1 Immaterielle VG	483.840,00	2. Sonderposten	35.995.500,75
1.2 Sachanlagen	60.149.723,32	3. Rückstellungen	7.226.661,43
1.3 Finanzanlagen	1.829.203,37	4. Verbindlichkeiten	3.956.396,41
2. Umlaufvermögen	4.643.126,32	5. PRAP	4.796,85
3. ARAP	26.209,73		
	67.132.102,74		67.132.102,74

IV. Bekanntmachungsanordnung

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekanntgemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2011 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 29.11.2012 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2011 wird gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 im Rathaus der Gemeinde Eslohe, Schultheißstraße 2, Zimmer 28 während der Dienststunden (Mo. - Mi.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr; Do.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, 14.00 Uhr - 17.30 Uhr; Fr.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Eslohe, den 30.11.2012

gez. Kersting
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Gesamtabschlusses und des Beteiligungsberichtes der Gemeinde Eslohe (Sauerland) zum 31.12.2011

I. Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2011

Der Gesamtabschluss zum 31.12.2011 nebst Gesamtanhang, Gesamtlagebericht und Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2011 wurde durch die PROBARE GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Olpe, geprüft und mit einem **uneingeschränkten** Bestätigungsvermerk versehen. Er hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben den Gesamtabschluss- bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, sowie Gesamtanhang – und den Gesamtlagebericht der Gemeinde Eslohe für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung einer Beurteilung über den Gesamtabschluss sowie über den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabschlusses nebst Lagebericht nach § 116 Abs. 6 GO NRW unter Berücksichtigung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit anerkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Abgaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbstständigten Ausgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichende sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unsere Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Olpe, 26. Oktober 2012

PROBARE GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
gez.
Grebe
Wirtschaftsprüfer“

II. Beschlussfassung des Rates der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 15.11.2012

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.11.2012 hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 15.11.2012 beschlossen

- den mit Bericht der PROBARE GmbH vom 26.10.2012 geprüften Gesamtabchluss der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2011 vom 22.10.2012 nebst Anhang und Lagebericht gem. § 96 Abs. 1 GO festzustellen;
- dem Bürgermeister gem. § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 S. 4 GO hinsichtlich der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2011 Entlastung zu erteilen.

III. Daten des Gesamtabchlusses

- d) Gesamtergebnisrechnung
Die Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2011 schließt ab mit einem **Jahresfehlbetrag von - 1.291.768,99 €.**
- e) Gesamtbilanz
Die Gesamtbilanz zum 31.12.2011 stellt sich wie folgt dar:

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen		1. Eigenkapital	20.170.065,12
1.1 Immaterielle VG	491.036,00	2. Sonderposten	38.548.527,64
1.2 Sachanlagen	69.843.715,72	3. Rückstellungen	7.735.321,05
1.3 Finanzanlagen	65.129,15	4. Verbindlichkeiten	10.680.230,20
2. Umlaufvermögen	6.792.479,61	5. PRAP	84.426,20
3. ARAP	26.209,73		
	77.218.570,21		77.218.570,21

IV. Bekanntmachungsanordnung

Der Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekanntgemacht.

Ebenfalls wird hiermit gem. § 117 Abs. 2 GO NW der Beteiligungsbericht der Gemeinde Eslohe zum 31.12.2011 (Teil des Gesamtabchlusses) bekannt gemacht.

Die Feststellung des Gesamtabschlusses 2011 ist gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 29.11.2012 angezeigt worden.

Der Gesamtabschluss 2011 wird gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2012 im Rathaus der Gemeinde Eslohe, Schultheistrae 2, Zimmer 28 whrend der Dienststunden (Mo. - Mi.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, 14.00 Uhr - 16.00 Uhr; Do.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr, 14.00 Uhr - 17.30 Uhr; Fr.: 8.30 Uhr - 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme verfgbar gehalten.

Der Beteiligungsbericht 2011 wird gem § 117 Abs. 2 GO NW bis zur Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2012 im Rathaus der Gemeinde Eslohe, Schultheistrae 2, Zimmer 28 whrend der o.g. Dienststunden zur Einsichtnahme verfgbar gehalten.

Eslohe, den 30.11.2012

gez. Kersting
Brgermeister